

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung
der gemeinsamen Marktorganisationen**

— Drucksache 9/836 —

A. Problem

Nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EWG können im Beitrittsvertrag im Handel der Gemeinschaft in ihrer bisherigen Zusammensetzung mit dem neuen Mitgliedstaat sog. „Ausgleichsbeträge Beitritt“ befristet vorgesehen werden. Um dies in der Bundesrepublik Deutschland in rechtsstaatlich abgesicherter Form durchführen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

B. Lösung

§ 34a MOG ist entsprechend zu ändern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/836 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in Artikel 1 der neue § 34a wie folgt zu fassen ist:

„§ 34a
Gewährung von Ausgleichsbeträgen

Ausgleichsbeträge, die im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Beitrittsvereinbarungen im Handel der Gemeinschaft in ihrer bisherigen Zusammensetzung mit dem jeweiligen neuen Mitgliedstaat zu gewähren sind oder gewährt werden können, stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes den Ausfuhrerstattungen gleich, soweit sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt.“,

2. in Artikel 2 das Zitat „§ 12 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1“ ersetzt wird.

Bonn, den 22. Oktober 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Freiherr von Schorlemer

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/836 — wurde in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 1981 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen, der ihn in seiner Sitzung am 21. Oktober 1981 beraten hat.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Auf Grund der Beitrittsakte der Republik Griechenland zur EWG und zur Europäischen Atomgemeinschaft sind im Handel der bisherigen Mitgliedstaaten mit Griechenland sog. „Ausgleichsbeträge Beitritt“ zu gewähren. Diese Regelung entspricht denen, die beim Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks getroffen worden sind. Seinerzeit wurde zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage hierfür der § 34a in das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) eingefügt. Dieser bedarf nunmehr der Erweiterung auf andere neue Mitgliedstaaten.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde einhellig die Auffassung vertreten, § 34a eine Fassung zu ge-

ben, die den künftigen Beitritt weiterer neuer Mitgliedstaaten erfaßt, so daß diese Vorschrift nicht jeweils erneut anzupassen sei. Dabei folgte der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Artikel 1 wurde daher die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 34a beschlossen.

Zu Artikel 2 wurde beschlossen das Zitat „§ 12 Abs. 1“ in das Zitat „§ 13 Abs. 1“ zu ändern, da Ausgleichsbeträge keine Abgaben im Sinne von Artikel 105 des Grundgesetzes seien. Auch insoweit folgte der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates.

Im übrigen wurde der Entwurf unverändert gebilligt.

Die Beschlüsse des Ausschusses haben in der Beschlussempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 9/836 — nach Maßgabe der Beschlussempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Oktober 1981

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatter

